

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.438.717

Wien, am 7. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juni 2023 unter der Nr. **15280/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Außerlandesbringung der Familie Lopez: Warum werden Fachkräfte abgeschoben?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 13 und 14:

- *Wann wurde die Abschiebung der Familie Lopez geplant?*
 - a. *Welche konkreten Vorbereitungen wurden für die Abschiebung wann und durch wen getroffen?*
- *Wann wurde durch wen die Flugtauglichkeit untersucht*
 - a. *der Mutter?*
 - b. *der Tochter?*
 - c. *des Sohns?*
- *Zu welchem Ergebnis kam die untersuchende Person jeweils?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) war federführend für die Vorbereitungen der Außerlandesbringung zuständig. Diese erfolgten in Absprache mit der Bundespolizeidirektion (BPD), der Landespolizeidirektion (LPD) Kärnten, der LPD

Niederösterreich, der LPD Oberösterreich sowie der LPD Wien. Für die Organisation der Begleitbeamten und -beamten (inkl. Flug- und Hotelbuchungen) sowie für die spätere Durchführung der Abschiebung war die BPD hauptverantwortlich.

Während den Vorbereitungen fand laufend eine Prüfung statt, ob Gründe vorliegen, die einer Abschiebung entgegenstehen. Die einzelnen Vorbereitungshandlungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Vorbereitungshandlung
Anfang März 2023	Konzeptionierung bzw. Konkretisierung der Außerlandesbringung
04.04.2023	Buchungsbestätigung für den 13.04.2023
11.04.2023	Durchführung der Festnahme
12.04.2023	Zusätzliche medizinische Untersuchung für Frau LOPEZ
12.04.2023	Verlegung in eine Sicherheitszelle von Frau LOPEZ Joia Salome
13.04.2023	Feststellung der Flugtauglichkeit der Familienmitglieder
13.04.2023	Abflug der Familie

Zur Frage 2:

- *Welche Maßnahmen wurden für die Durchsetzung der Abschiebung umgesetzt? Bitte um Beschreibung der Maßnahmen inkl. deren Uhrzeit und Einsatz von Zwangsmitteln oder Befehls- und Zwangsgewalt.*

Am 11. April 2023 (gegen 05:40 Uhr) erfolgte die Festnahme der rückzuführenden Person an ihrer Meldeadresse. Anwesend waren vier Exekutivbedienstete (EB) und ein Behördenvertreter des BFA. Der Zutritt zur Wohnung (gegen 05:25 Uhr) erfolgte unter Inanspruchnahme eines Schlüsseldienstes. Die festzunehmende Person wirkte an der Amtshandlung mit, sodass von jeglicher Form von Zwangsmitteln Abstand genommen werden konnte. Im Anschluss an die Amtshandlung wurde (von 08.00 bis etwa 08.45 Uhr) über Anordnung des BFA im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Linz die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt. Die weitere gemeinsame Verbringung der Familie in die Familienunterkunft Zinnergasse verlief ebenso ohne besondere Vorkommnisse.

Zu den Fragen 3, 5 und 6:

- *Wie viele Beamt:innen waren zur Verbringung von der Familie Lopez in die Zinnergasse wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt:innen waren zur Verbringung der Familie Lopez von der Schubhaft zum Flughafen wie lange im Einsatz?*

- *Wie viele Beamt:innen waren zur Verbringung der Familie Lopez von Haslach nach Delhi wie lange im Einsatz?*

Für die Verbringung der Familie in die Zinnergasse waren insgesamt 9 EB im Einsatz. Die jeweilige Dauer bzw. Einsatzstunden sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Exekutivbedienstete	Einsatz (Stunden bzw. Dauer)
2 EB	jeweils 12 Stunden
2 EB	jeweils 3 Stunden 30 Minuten
5 EB	jeweils 1 Stunde

Für die Verbringung der Familie von der Schubhaft zum Flughafen waren insgesamt 8 EB zu jeweils einer Stunde im Einsatz, weitere 8 EB zu jeweils 8 Stunden für die Verbringung der Familie von Wien-Schwechat nach Delhi.

Zur Frage 4:

- *Welche Kosten sind im Rahmen der Anhaltung angefallen?*

Für jeden angefangenen Kalendertag Schubhaft ist ein Kostenersatz in Höhe von € 70,00 als Fixbetrag vorzuschreiben. Derselbe Betrag wird analog dazu für die Verwaltungsverwahrungshaft aufgrund eines Festnahmeauftrages anzuwenden sein. Somit fielen für die drei Personen Gesamtkosten in Höhe von € 630,00 an.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Warum waren so viele Beamt:innen für die Begleitung notwendig?*
- *Waren noch andere Personen beim Flug dabei?*
 - a. *Wenn ja, welche und warum?*
- *Wurde die Außerlandesbringung von einem/ einer Menschenrechtsbeobachter:in begleitet?*
 - a. *Wenn ja, welches Ergebnis resultierte aus der Beobachtung?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei Einzel- und Charterabschiebungen erfolgt aufgrund eines einsattaktischen Schlüssels die Entscheidung, wie viele EB pro Einzelperson bzw. Familie und im Gesamten eingesetzt werden. Kinder und/oder Frauen, auch im Familienverband, werden durch zusätzliche Beamtinnen bzw. Beamte begleitet. Grundsätzlich wird das Verhältnis der Begleitbeamtinnen und –beamte zu den Rückzuführenden grundsätzlich mit mindestens

2:1 festgelegt. Es ist jedoch anzumerken, dass es keinen festgelegten, bei jedem Flug gültigen, Schlüssel bezüglich der Relation von Begleitpersonen zu rückzuführenden Personen gibt. Resultierend auf der im Vorfeld durchgeföhrten Risikoanalyse ergab sich aufgrund eines zu erwartenden Widerstandes der Bedarf eines weiteren EB.

Neben den 8 EB waren keine weiteren Behördenvertreterinnen bzw. -vertreter anwesend. Bei Einzelrückführungen auf einem Linienflug ist im Gegensatz zu Charterrückführungen aus Österreich eine Begleitung durch eine Menschenrechtsbeobachterin bzw. einen Menschenrechtsbeobachter nicht vorgesehen.

Zur Frage 10:

- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Abschiebefluges ausgewählt?*

Eine etwaige Direktverbindung und die Verfügbarkeit von ausreichend freien Sitzplätzen war für die Auswahl des Fluges entscheidend.

Zur Frage 11:

- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Rückfluges der Beamtinnen nach Österreich ausgewählt?*
 - a. *Wie lang dauerte die Wartezeit der Beamtinnen bis zum Rückflug?*

Die Kriterien betreffend die Auswahl des Rückflugs werden von der BPD getroffen. Die Wartezeit der Eskorten auf den Rückflug betrug insgesamt 3 Stunden und 55 Minuten.

Zur Frage 12:

- *Welche Kosten sind im Rahmen der Abschiebung angefallen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenstelle.*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4100/J-BR vom 19. April 2023 (3799/AB-BR/2023) verwiesen werden. Eine detailliertere Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 15:

- *Wurden der über die Flugtauglichkeit entscheidenden Person ärztliche Befunde übermittelt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wurden diese berücksichtigt?*

Ja, es erfolgte eine Übermittlung eines medizinischen Attests, welches zur Beurteilung der Flugtauglichkeit auch mitberücksichtigt wurde.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Welche Maßnahmen werden Sie bzw. Ihr Ressort wann setzen, um die Außerlandesbringung von gut integrierten Fachkräften zu verhindern?*
 - a. *Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten gab es zu diesem Thema jeweils wann in Ihrem Ministerium?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Welche Gespräche wurden hierzu zwischen Ihrem Ministerium und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft wann geführt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Welche Positionen werden jeweils von welcher Seite vertreten?*
 - c. *Mit welchen weiteren Akteur:innen sind Sie diesbezüglich im Austausch?*
 - i. *In welchen Gremien jeweils?*
 - ii. *Mit welchem Ergebnis jeweils?*
 - iii. *Welche Positionen werden jeweils von welcher Seite vertreten?*
- *Sollten keine Maßnahmen geplant sein, um die Außerlandesbringung von gut integrierten Fachkräften zu verhindern: Warum nicht? Bitte um Erläuterung aufgrund einer konkreten Daten- und Faktenlage.*

Das Asylrecht ist kein Instrument der steuerbaren Arbeitsmigration, sondern dient dazu, geflüchteten Menschen Schutz vor Verfolgung – aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung – im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu bieten. Es ist in jedem Asylverfahren zu klären, ob aufgrund des Einzelfalles ein Verbleib über die Verfahrensdauer hinaus in Österreich möglich ist. Die Schutzprüfung im Rahmen des Asylverfahrens steht somit im Vordergrund und erfolgt letztlich – meist über mehrere Instanzen – eine rechtsstaatliche Entscheidung unter Beachtung aller einschlägigen völker-, europarechtlichen und nationalen Normen.

Die mögliche Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird in jedem Asylverfahren mitgeprüft. Dabei sind unter anderem erfolgte

Integrationsschritte, wie eine berufliche Ausbildung oder das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, mit zu berücksichtigen.

Das BFA ist an die gerichtlichen Entscheidungen gebunden und hat diese, wenn sie rechtskräftig geworden sind, umzusetzen. Der freiwilligen Rückkehr wird immer der Vorrang eingeräumt und nur in Fällen, in denen keine freiwillige Ausreise stattfindet bzw. die betroffene Person der bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt, wird im Sinne von Rechtsstaatlichkeit und einer glaubwürdigen Rückführungspolitik eine zwangsweise Außerlandesbringung eingeleitet und durchgeführt.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *Werden die Qualifikationen von Asylwerber:innen erhoben?*
 - a. *Wenn ja, ab welchem Monat im Asylverfahren?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welcher Austausch besteht hinsichtlich der Erhebung von Qualifikationen von Asylwerber:innen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft?*
- *Setzen Sie sich dafür ein, dass die Qualifikation von Asylwerber:innen erhoben werden (insb. bei jenen, die eine hohe Anerkennungschance haben)?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern, wann und durch welche konkrete Maßnahme?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Asylverfahren steht die Prüfung der vorgebrachten Fluchtgründe im Mittelpunkt. Berufliche Qualifikationen von Asylwerberinnen und Asylwerbern werden im Zuge des Verfahrens nur insoweit erhoben, als es für die Entscheidungsfindung im individuellen Verfahren von Relevanz ist. Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat ex lege Zugang zu gewissen personenbezogenen Daten von Asylwerberinnen und Asylwerbern, soweit diese Daten zur Erfüllung der dem AMS übertragenen Aufgaben benötigt werden. Darüber hinaus werden dem AMS und dem Österreichischen Integrationsfonds vom Bundesministerium für Inneres zwecks Gewährung von Integrationshilfe jährlich Daten übermittelt, bei welchen Herkunftsstaaten die Wahrscheinlichkeit einer Anerkennung besonders hoch ist.

Gerhard Karner

